



Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales
der Stadt Erkelenz

21.11.2014

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **2. Sitzung des Ausschusses für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 10.12.2014, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen der Vorsitzenden und des Bürgermeisters

- 2** Neufassung der „Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen“ vom 17.12.2008
Vorlage: 0/51/168/2014
Anmerkung: Änderung der Satzung, da bisherige Unterkünfte nicht mehr bzw. zusätzliche Räumlichkeiten als Übergangsheime genutzt werden sollen.

- 3** Neufassung der „Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Erkelenz“ vom 13.04.2000 in der Fassung der 1. Artikelsatzung vom 29.12.2001
Vorlage: A 30/169/2014
Anmerkung: Über die Neufassung der genannten städtischen Obdachsatzung soll beraten und entschieden werden.

- 4 Namensgebung für das Übergangsheim in Erkelenz „Südpromenade 31“
Vorlage: 0/51/169/2014

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden und des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Wolters
Ausschussvorsitzende



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/168/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.11.2014 Verfasser: Amt 50/51 Friedel Dreßen
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Neufassung der "Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen" vom 17.12.2008	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.12.2014	Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales
11.12.2014	Hauptausschuss
17.12.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz hat in 2013 und 2014 insgesamt rund 200 ausl. Flüchtlinge aufgenommen und in städtischen Übergangsheimen bzw. Unterkünften untergebracht. Weiterhin wurden bereits acht Familien in private Wohnungen vermittelt.

Die hohe Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge hat dazu geführt, dass neue Unterkünfte geschaffen werden mussten. Zudem werden Unterkünfte, die noch in der derzeit rechtsverbindlichen Satzung aufgeführt werden, nicht mehr genutzt. Auch wurden Räume in Neuhaus 48/50, die bisher als Obdachlosenunterkünfte genutzt wurden, für die Unterbringung von ausl. Flüchtlingen ertüchtigt. In den Räumlichkeiten des ehem. Jobcenters in Erkelenz, Südpromenade 31, finden die Umbauarbeiten derzeit statt.

Weiterhin werden vorläufig die Räume des ehem. Bürgermeisteramtes in Lövenich, Hauptstr. 15, in der bisher die Beherbergung der Gäste aus den Partnerstädten erfolgte, seit dem 30.10.2014 für die Unterbringung mit Einzelpersonen genutzt. Zudem ist eine Familie in die städtische Wohnung in Holzweiler, Landstr. 39, eingewiesen worden. Das Haus, Bauxhof 38, wird derzeit als städtischer Kindergarten genutzt. Dort befindet sich eine Wohnung, die bereits früher zum Übergangsheimkomplex gehörte, jedoch derzeit vom städtischen Streetworker, Herrn Priesterath, als Büro genutzt wird. Sein Büro wird in die Südpromenade 31 verlegt, um dort vor Ort den Flüchtlingen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Diese Wohnung wird in Abstimmung mit der Kindergartenleitung ebenfalls einer Familie zur Verfügung gestellt. Eine städtische Wohnung in Erkelenz-Gerderath,

Florianstr. 1 wurde bereits am 01.01.2014 an eine Flüchtlingsfamilie vermietet.

Die Räumlichkeiten in Neuhaus 48/50 und Südpromenade 31, das ehem. Bürgermeisteramt Lövenich und die städtischen Wohnungen in Holzweiler und Gerderath sollen als Übergangsheime genutzt und das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich gestaltet werden. In der Wohnung, Florianstr. 1 wird der Mietvertrag mit der bisherigen Familie fortgeführt. Sollten dort in Zukunft neue Flüchtlinge einziehen, so soll auch dort das Benutzungsverhältnis öffentlich rechtlich gestaltet werden.

Die entsprechende „*Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen*“ vom 17.12.2008 ist daher neu zu fassen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Die notwendigen Berechnungen bzw. Neuberechnungen der Gebühren konnten bisher nicht erfolgen. Einerseits liegen die notwendigen Kosten, wie z. B. für die Südpromenade 31, noch nicht vor, andererseits konnten die Berechnungen wegen der ständigen Zuweisung und Unterbringung neuer Flüchtlinge und den damit verbundenen Arbeiten noch nicht abschließend durchgeführt werden.

In den städtischen Wohnungen werden die bisher geforderten Mieten als Vorausleistungen gem. § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes gefordert.

Bei den Häusern, Neuhaus 48/50, Südpromenade 31 und Hauptstr. 15 werden die Veranlagungen nach Festlegung der Gebühren rückwirkend durchgeführt. Da die dort untergebrachten Flüchtlinge alle Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch die Stadt Erkelenz erhalten, entsteht ihr dadurch auch kein Schaden. Die Gebühren werden generell bei den Leistungen nach dem AsylbLG als Unterkunftskosten verausgabt und bei den Produktsachkonten 100603 (Einnahmen aus Benutzungsgebühren) vereinnahmt, also im städtischen Haushalt verrechnet.

Sollten in Einzelfällen Personen oder Familien aus dem Leistungsbezug des AsylbLG ausscheiden und Transferleistungen nach dem SGB II oder XII erhalten, können in diesen Fällen Vorausleistungsbescheide erstellt werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und an den Rat):
„Die *Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen* tritt zum 01.11.2014 in Kraft.“

Die *Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen* vom 17.12.2008 tritt mit Ausnahme der Häuser Bauhof 35 und 36, für die die Satzung bis zum 31.01.2014 gilt, mit Ablauf des 31.10.2014 außer Kraft.“

Finanzielle Auswirkungen:

Dazu können derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

Anlage:

Synopse

Synopse	
zur Neufassung der Satzung für die Unterbringung ausl. Flüchtlinge	
Altfassung	Entwurf der Neufassung der
Satzung	Satzung
<p>über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen</p> <p>vom 17.12.2008</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380),</p> <p>der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 9 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV. NRW. 2003 S. 570),</p> <p>der §§ 1 bis 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG-) vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Art. 5 Buchst. a) und b) des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631),</p>	<p>über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern</p> <p>vom 00.00.2014</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),</p> <p>der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97,</p> <p>der §§ 1, 2, und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724),</p>

und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie der Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8, 13),

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§1
(Zweck und Rechtsform der Übergangsheime)

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern unterhält die Stadt Erkelenz nachfolgend aufgeführte Häuser als Übergangsheime:

1. Bauxhof 32,
2. Bauxhof 33,
3. Bauxhof 34,
4. Bauxhof 35,
5. Bauxhof 36,
6. Oerath 155,
7. In Bellinghoven 24, Block I.

(2) Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Erkelenz folgende Übergangsheime:

und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§1
(Zweck und Rechtsform der Übergangsheime)

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern unterhält die Stadt Erkelenz nachfolgend aufgeführte Häuser / Wohnungen als Übergangsheime:

1.	Erkelenz, Neuhaus 46
2.	Erkelenz, Neuhaus 46a
3.	Erkelenz, Neuhaus 48/50
4.	Erkelenz, Südpromenade 31
5.	Erkelenz-Lövenich, Hauptstr. 15, 1. Etage (ehem. Bürgermeisteramt)
6.	Erkelenz-Holzweiler, Wohnung Landstr. 39
7.	Erkelenz, Bauxhof 38, Wohnung 5
8.	Erkelenz-Gerderath, Florianstr. 1

(2) Die Übergangsheime werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf die

1. Neuhaus 46
2. Neuhaus 46a
3. In Bellinghoven 24, Block II.

- (3) Die Übergangsheime werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Stadt durch Verfügung auch andere als die in Absätzen 1 und 2 genannten Personen dort vorläufig unterbringen.

§ 2
(Aufsicht und Benutzung der Übergangsheime)

- (1) Die Benutzung der Übergangsheime wird durch Verfügung des Bürgermeisters - Sozialamt - gestattet.
- (2) Art und Umfang der Benutzung bestimmt der Bürgermeister. Er kann eine Benutzungsordnung erlassen.
- (3) Der Bürgermeister kann das Benutzungsrecht versagen oder entziehen, wenn
- eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist oder
 - eine angemessene und zumutbare Unterbringung aus von

Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

- (3) In Ausnahmefällen kann die Stadt durch Verfügung auch andere als die in Absatz 1 genannten Personen dort vorläufig unterbringen.

} Abs. 4 entfällt.

§ 2
(Aufsicht und Benutzung der Übergangsheime)

- (1) Die Benutzung der Übergangsheime wird durch Verfügung des Bürgermeisters – Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - gestattet.
- (2) Art und Umfang der Benutzung bestimmt der Bürgermeister. Er kann eine Benutzungsordnung erlassen. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann das Benutzungsrecht versagen oder entziehen, wenn
- eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist;
 - eine angemessene und zumutbare Unterbringung aus von

<p>den Benutzern zu vertretenen Gründen verhindert oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Benutzer durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße • gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stört. • Zahlungsrückstände von mehr als 2 Monatsgebühren bestehen, der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr als Unterkunft benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat dient. 	<p>den Benutzern zu vertretenen Gründen verhindert;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benutzer durch ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stören; • Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können; • Zahlungsrückstände von mehr als 2 Monatsgebühren bestehen; • Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr als Unterkunft benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat dient.
(4) Der Aufenthalt der in den Übergangsheimen für Spätaussiedler Untergebrachten soll 2 Jahre nicht übersteigen.	(4) Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in Übergangsheimen zu wohnen, haben sich unverzüglich um eine anderweitige Unterbringung zu bemühen.
(5) Bei ausländischen Flüchtlingen kann der Bürgermeister im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen worden ist.	(5) Bei ausländischen Flüchtlingen kann der Bürgermeister im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen worden ist.
(6) Der Bürgermeister - Sozialamt - ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer Rechnung zu tragen.	(6) Der Bürgermeister - Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer Rechnung zu tragen.
(7) Benutzer der Übergangsheime für ausl. Flüchtlinge haben	(7) Benutzer der Übergangsheime für ausl. Flüchtlinge haben

ihre Abwesenheit aus der Unterkunft von mehr als einer Woche dem Sozialamt vorher mitzuteilen. Liegt eine Mitteilung nicht vor und bietet die Unterkunft oder der Platz in der Unterkunft Anzeichen dafür, dass sie als Wohnung aufgegeben wurde, kann die Räumung ersatzweise auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten unverzüglich vorgenommen werden.

- (8) Personen kann das Betreten der Übergangsheime untersagt werden, wenn dies notwendig ist, um die satzungsmäßige Nutzung der Übergangsheime zu gewährleisten.
- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden.
- (10) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 3

(Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime)

- (1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Übergangsheime sind Benutzungs- und Verbrauchsgebühren zu entrichten. Die Höhe richtet sich

ihre Abwesenheit aus der Unterkunft von mehr als einer Woche dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorher mitzuteilen. Liegt eine Mitteilung nicht vor und bietet die Unterkunft oder der Platz in der Unterkunft Anzeichen dafür, dass sie als Wohnung aufgegeben wurde, kann die Räumung ersatzweise auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten unverzüglich vorgenommen werden.

- (8) Personen kann das Betreten der Übergangsheime untersagt werden, wenn dies notwendig ist, um die satzungsmäßige Nutzung der Übergangsheime zu gewährleisten.
- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden.
- (10) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 3

(Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime)

- (1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Übergangsheime sind Benutzungs- und Verbrauchsgebühren zu entrichten. Die Höhe richtet sich

nach der in Quadratmetern berechneten Wohnfläche bzw. der Anzahl der dort eingewiesenen Personen.

- (2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse in Erkelenz zu zahlen.
- (3) Die Bewohner schließen mit der NEW Energie GmbH Stromlieferungsverträge ab und entrichten die Stromkosten unmittelbar an diese.

nach der in Quadratmetern berechneten Wohnfläche bzw. der Anzahl der dort eingewiesenen Personen.

- (2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse in Erkelenz zu zahlen.
- (3) Die Bewohner schließen in den nachfolgend aufgelisteten Räumlichkeiten:

1.	Erkelenz, Neuhaus 46
2.	Erkelenz, Neuhaus 46a
3.	Erkelenz, Neuhaus 48/50
4.	Erkelenz-Holzweiler, Wohnung Landstr. 39
5.	Erkelenz, Bauxhof 38, Wohnung 5
6.	Erkelenz-Gerderath, Florianstr. 1

Stromlieferungsverträge mit der NEW Energie GmbH ab und entrichten die Stromkosten unmittelbar an diese. Der Abschluss von Verträgen mit anderen Stromversorgungsunternehmen ist **nicht** zulässig.

Sofern mehrere Personen Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, sind die Verträge von allen Personen als Gesamtschuldner abzuschließen. Sie haften für die angefallenen Stromkosten gemeinsam.

- (4) In den Unterkünften

1.	Erkelenz, Südpromenade 31
2.	Erkelenz-Lövenich, Hauptstr. 15, 1. Etage (ehem. Bürgermeisteramt)

<p style="text-align: center;">§ 4 (Gebührenpflichtiger)</p> <p>Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die städtischen Übergangsheime eingewiesen wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 (Sozialklausel)</p> <p>Der Bürgermeister kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 (Höhe der monatlichen Gebühren)</p> <p>(1) Für die einzelnen Übergangsheime werden folgende Gebührensätze je Monat festgelegt:</p>	<p>sind nur Gemeinschaftsstromzähler vorhanden. Dort trägt die Stadt Erkelenz die Stromkosten. Diese werden in die Gebührenkalkulation mit eingerechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 (Gebührenpflichtiger)</p> <p>Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die städtischen Übergangsheime eingewiesen wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 (Sozialklausel)</p> <p>Der Bürgermeister kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 (Höhe der monatlichen Gebühren)</p> <p>(1) Für die einzelnen Übergangsheime werden folgende Gebührensätze je Monat festgelegt:</p>
--	---

Wohnanlage Bauxhof, Häuser 32 – 36:

1. Die **Benutzungsgebühr** beträgt monatlich **4,42 EUR je qm Wohnfläche**. Sie wird erhoben für die Überlassung der zugewiesenen Wohn- und Kellerräume sowie die Benutzung der städtischen Einrichtungsgegenstände.
2. Des Weiteren werden folgende Verbrauchsgebühren erhoben:
 - 2.1 allgemeine **Verbrauchsgebühr für die Stromkosten der Heizungsanlage und Allgemeinbeleuchtung** in Höhe von **0,03 EUR** /m²/ Wohnfläche monatlich;
 - 2.2 **Müllgebühren je Person** in Höhe **11,72 EUR**. Für Haushalte mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren und darüber hinaus für nachgewiesene Kindergeldempfänger bleibt das 3. und jedes weitere Kind in der Veranlagung unberücksichtigt;
 - 2.3 **Abwassergebühr** von **11,21 EUR je Person** monatlich;
 - 2.4 **Frischwassergebühr** von **7,12 EUR je Person**/ mtl. ;
 - 2.5 **Heizkostengebühr** von monatlich
82 m² Wohnungen = 119,00 EUR pro Wohnung;
94 m² Wohnungen = 137,00 EUR pro Wohnung.

(2) Für die weiteren Übergangsheime werden folgende Gebührensätze je Monat festgelegt:

Übergangsheim:	Benutzungs- und Verbrauchsgebühr je m ² Wohnfläche	Benutzungs- und Verbrauchsgebühr pro Person	Benutzungs- und Verbrauchsgebühr je Wohnung
Erkelenz, Neuhaus 46	16,68 EUR		
Erkelenz, Neuhaus 46a	10,90 EUR		
Erkelenz, Neuhaus 48/50	03,50 EUR		
Erkelenz, Südpromenade 31			
Erkelenz-Lövenich, Hauptstr. 15, 1. Etage (ehem. Bürgermeisteramt)			
Erkelenz- Holzweiler, Wohnung Landstr. 39			
Erkelenz, Bauxhof 38, Wohnung 5	7,84 EUR		
Erkelenz-Gerderath, Wohnung Florianstr. 1			

In den Übergangsheimen, in denen noch keine Gebühr aufgeführt ist, werden rückwirkend Gebühren durch Änderung / Neufassung der Satzung gefordert, sobald die notwendigen Berechnungen vorliegen. Bis dahin können Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden.

(2) Für Schäden innerhalb der Wohnungen haften die durch Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen gem. den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB, sofern kein Dritter den

	Benutzungsgebühr je m ² Wohnfläche	Verbrauchsgebühr je m ² Wohnfläche	Schaden verursacht hat.
	-----	-----	
1. Oerath 155	06,64 EUR	01,06 EUR	
2. In Bellinghoven 24	04,47 EUR	02,31 EUR	
3. Neuhaus 46	13,20 EUR	03,48 EUR	
4. Neuhaus 46a	08,98 EUR	01,92 EUR	
(3) Für Schäden innerhalb der Wohnungen haften die durch Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen gem. den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB, sofern kein Dritter den Schaden verursacht hat.			} Abs. 3 entfällt
§ 7 (Ordnungswidrigkeit)			§ 7 (Ordnungswidrigkeit)
(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, Personen ohne Genehmigung des Bürgermeisters dort nicht nur vorübergehend (länger als 1 Übernachtung) den Aufenthalt in der Wohnung gestattet, oder gegen folgende Bestimmungen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsordnung (BO) verstößt:			(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, Personen ohne Genehmigung des Bürgermeisters dort den Aufenthalt in der Übergangsheimen gestattet, oder gegen folgende Bestimmungen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsordnung (BO) verstößt:
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Nachtruhe (§ 7 BO) • Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Reinigen der Gemeinschaftsflächen (§ 9 der BO) • Veränderungen in den Wohnungen ohne notwendige 			<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Nachtruhe (§ 7 BO) • Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Reinigen der Gemeinschaftsflächen (§ 9 der BO) • Veränderungen in den Wohnungen ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters (§ 11 BO);

<p>Genehmigung des Bürgermeisters (§ 11 BO)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Gewerbeausübung oder Tierhaltung in den Wohnungen (§ 14 BO) • Verbot der Lagerung von Abfall oder brennbaren Gegenständen in den Kellerräumen (§ 3 Abs. 2 BO). <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR bei vorsätzlicher und bis zu 250,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 (Beendigung des Nutzungsverhältnisses)</p> <p>(1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist durch schriftliche Anzeige beim Sozialamt mindestens eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie bei Versagung oder Entziehung des Nutzungsrechts hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben.</p> <p>(2) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, kann der Bürgermeister die Räumung auf Kosten des Benutzers veranlassen. Das Benutzungsverhältnis endet dann mit der Räumung der Wohnung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Gewerbeausübung oder Tierhaltung in den Wohnungen (§ 14 BO) • Verbot der Lagerung von Abfall oder brennbaren Gegenständen in den Kellerräumen (§ 3 Abs. 2 BO). <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR bei vorsätzlicher und bis zu 250,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 (Beendigung des Nutzungsverhältnisses)</p> <p>(1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist durch schriftliche Anzeige beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales mindestens eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie bei Versagung oder Entziehung des Nutzungsrechts hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber (besenrein) einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben.</p> <p>(2) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, kann der Bürgermeister die Räumung auf Kosten des Benutzers veranlassen. Das Benutzungsverhältnis endet dann mit der Räumung der Wohnung.</p>
--	---

**§ 9
(Verwaltungszwang)**

Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW anzuwenden.

**§10
(Rechtsverbindlichkeit)**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Die Satzungen
 1. über die Benutzung der Wohnanlage BAUXHOF als Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern vom 17.12.2003 und
 2. über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern sowie von ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2003treten mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

**§ 9
(Verwaltungszwang)**

Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW anzuwenden. Insbesondere können notwendige Maßnahmen oder Verlegungen durch Sofortvollzug gem. § 55 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der derzeit rechtsgültigen Fassung durchgesetzt werden.

**§10
(Rechtsverbindlichkeit)**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.11.2014 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2008 tritt mit Ausnahme der Häuser Bauxhof 35 und 36, für die die Satzung bis zum 31.01.2014 gilt, mit Ablauf des 31.10.2014 außer Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/169/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.11.2014 Verfasser: Amt 30 Wolfgang Linkens
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Neufassung der "Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Erkelenz" vom 13.04.2000 in der Fassung der 1. Artikelsatzung vom 29.12.2001	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.12.2014	Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales
11.12.2014	Hauptausschuss
17.12.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Obdachlosenunterkunft in Erkelenz-Gerderath, Meister-Gerhard-Straße 25, wurde bereits im Jahre 2012 entwidmet und an einen privaten Bauträger veräußert. Nunmehr wurden dem Amt 50/51 – Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales, die Obdachlosenunterkünfte Erkelenz, Neuhaus 48 und 50, zur Verfügung gestellt. In diesen Unterkünften sind keine Personen mehr ansässig. Dem Amt 50/51 wurden die Räumlichkeiten aufgrund des bevorstehenden Flüchtlingszustroms zugewiesen.

Somit unterhält die Stadt Erkelenz nur noch eine Obdachlosenunterkunft in Erkelenz-Geneiken, Dyker Straße 27. Dort stehen für die Unterbringung von Obdachlosen 14 Räume zur Verfügung, die teils mit mehreren Personen zu belegen sind. Zurzeit wohnen dort drei Personen.

Die neue Satzung beruht lediglich darauf, dass künftig nur noch eine Obdachlosenunterkunft betrieben wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und an den Rat):

„Die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wird hiermit beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Erkelenz

**Satzung über die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte der Stadt Erkelenz
vom 18.12.2014
(in Kraft getreten am 01. Januar 2015)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung Kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712, zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

- (1) Die Stadt unterhält zum Zwecke der Unterbringung von Obdachlosen folgende Unterkunft: Erkelenz-Geneiken, Dyker Straße 27.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft der Stadt bildet eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Soweit die Stadt Obdachlose in städtischem Wohnraum einweist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

**§ 2
Zweck und Benutzung**

- (1) Zweck der Anstalt ist die Unterbringung von Obdachlosen als Maßnahme zur Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft dient der Unterbringung von Einzelpersonen und Familien, die obdachlos sind. Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 1. wer ohne Unterkunft ist,
 2. wem der Verlust einer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
 3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterungseinflüsse bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist,
 4. wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen nächsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich

zusammenlebt (Ehegatte, Kinder) aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

- (3) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wird durch Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes gestattet.
- (4) Das Ordnungsamt ist berechtigt, Umsetzungen innerhalb der Obdachlosenunterkunft anzuordnen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in die Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt bzw. einer ordnungsgemäßen Abmeldung des Benutzers entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Besucher dürfen in den überlassenen Räumen nicht übernachten.
- (2) Veränderungen an den Räumen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume zu unterrichten.
- (3) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
 1. in die Unterkunft einen Dritten aufnehmen will,
 2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), einer Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen in oder an der

Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will,

3. ein Tier in der Unterkunft halten will,
 4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Parkeinstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will,
 5. Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (4) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den Benutzern auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Die Stadt wird die in § 1 genannte Unterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete von Wohnraum, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 7 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht auf dem Grundstück im Rahmen der Verkehrshaftung sowie nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 8 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

- (2) Die Stadt kann die Pflichten der Anstaltsbenutzer durch Einzelanweisungen (Gebote und Verbote) festsetzen bzw. regeln.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben. Schlüssel für die Unterkunft dürfen nur mit Zustimmung der Stadt nachgemacht werden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen kann, darf er wegnehmen, muss aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 66 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW vollzogen werden.

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Für die Benutzung der in der Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen,

die in der Unterkunft untergebracht sind. Soweit die Unterkunft von mehreren Einzelpersonen gemeinsam genutzt wird, werden die Gesamtgebühren entsprechend der Personenzahl auf die Benutzer aufgeteilt.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Gemeinschaftliche Einrichtungen oder sonstige gemeinschaftlich genutzte Flächen werden bei der Berechnung der Quadratmeterzahl anteilig entsprechend der Wohnfläche der Unterkunft hinzugerechnet.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wird eine monatliche Gebühr von 4,00 Euro/qm erhoben.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15 Abgeltung

Mit der Benutzungsgebühr nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung sind abgegolten:

1. Die Benutzung des zugewiesenen Wohnraumes,
2. die Benutzung des zugewiesenen Kellerraumes,
3. die Mitbenutzung der zugewiesenen Waschküche bzw. Toilettenraumes und Dusche und
4. sämtliche Nebenkosten.

§ 16 Stromkosten

Die Stromkosten der Unterkunft hat jede eingewiesene Partei nach dem tatsächlichen Verbrauch zu tragen und unmittelbar an den Energieversorgungsträger zu zahlen.

§ 17 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonates, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Erkelenz zum Zwecke der Unterbringung von Obdachlosen in stadt-eigenen Obdachlosenunterkünften vom 29. Dezember 2001 (in Kraft getreten am 01. Januar 2002) außer Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/169/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.11.2014 Verfasser: Amt 50/51 Friedel Dreßen
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Namensgebung für das Übergangshaus in Erkelenz "Südpromenade 31"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.12.2014	Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales
11.12.2014	Hauptausschuss
17.12.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 06.11.2014 wurde vorgeschlagen, das Gebäude, Südpromenade 31, das künftig zentral in Erkelenz für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen genutzt wird, den Namen einer Persönlichkeit mit sozialem Engagement zu geben.

Hierzu wurden der Stadt Erkelenz bisher zwei Eingaben übermittelt, die übereinstimmend die Benennung zum „Siegmond-Harf-Haus“ für das Gebäude vorschlagen. Dabei wurde als Begründung vorgetragen, Siegmund Harf sei Erbauer des Hauses gewesen, der sich als engagierter Bürger und erster gewählter jüdischer Ratsherr von 1919 bis 1924 um die Stadt Erkelenz verdient gemacht habe. Das Ehepaar Harf wurde von den Nazis deportiert und ermordet, beiden wurden „Stolpersteine“ gewidmet.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und an den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Fertigung eines Türschildes.

Anlagen:

Eingabe des Herrn Hubert Rütten, Schreiben vom 18.11.2014

Eingabe des Herrn Franz Thiel, Mail vom 12.11.2014

**Anlage 01 zu TOP 04 der Sitzung des Ausschuss für
Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales am 10.12.2014**

Hubert Rütten
[REDACTED]
41812 Erkelenz

Erkelenz, 18. November 2014

Stadt Erkelenz
Herrn Bürgermeister
Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

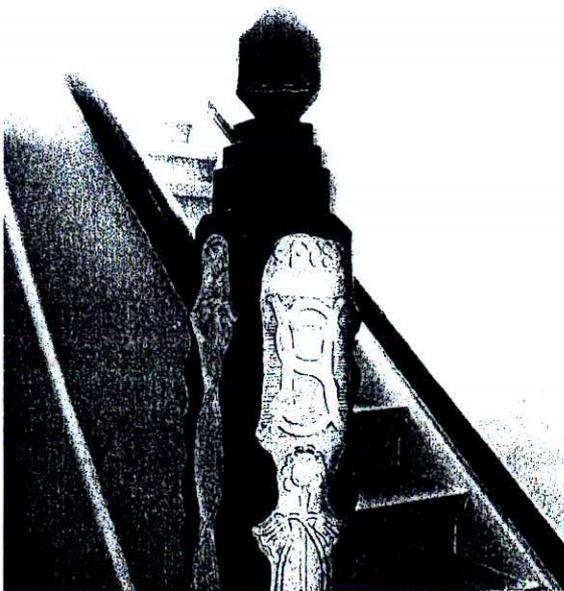
Ich bitte um Weiterleitung des Briefes an die Fraktionen.

In der Rheinischen Post vom 12. November 2014 stand die Meldung dass im Hauptausschuss diskutiert wird, dem Haus Südpromenade Nr. 31, das zukünftig als Asylantenheim dienen soll, einen Namen zu geben.

Dies ist eine hervorragende Idee, sehr gut begründet, der ich voll zustimme.

Ich möchte nun als Benennung „Siegmond-Harf-Haus“ vorschlagen.
Warum dieser Name?

- Siegmund Harf war der Erbauer des Hauses. Die Familie Harf lebte hier von 1908 bis 1941.
Im Hausflur, direkt an der Haustür, befindet sich eine Holztreppe. Der hölzerne Eckpfosten der Treppe trägt die Initialen S H sowie die Jahreszahl 1908.



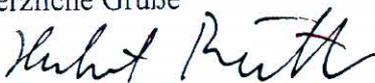
- Die Familie Harf war selbst vom Schicksal der Flucht betroffen. Siegfried Harf war ein jüdischer Viehhändler und verheiratet mit Emma Horn. Das Ehepaar hatte drei Söhne. Siegfried Harf verstarb 1928, er ist auf dem jüdischen Friedhof Neusser Straße begraben, sein Grabstein ist nicht mehr erhalten. Das Ehepaar hatte drei Söhne. Zwei von ihnen wurden in der NS-Zeit ermordet, Alfred im KZ Majdanek und Heinrich im Polizeihäftlager Breendonk bei Antwerpen. Ihnen hat die Gesamthauptschule Erkelenz in dieser Woche Stolpersteine gewidmet, die im Bürgersteig vor dem Haus verlegt worden sind. Seiner Ehefrau soll die Flucht in die USA gelungen und dort noch vor Kriegsende verstorben sein. Als einzigem der Söhne gelang Ernst Harf die Flucht, er entkam nach Buenos Aires.

- Siegmund Harf engagierte sich als Bürger für das Gemeinwesen seiner Stadt. Er war der erste Jude in der Geschichte von Erkelenz der in den Stadtrat gewählt worden ist und zwar in der Legislaturperiode 1919 bis 1924. Er war in verschiedenen Gremien des Rates tätig gewesen, so 1920 im wirtschaftlichen Ausschuss, in der Armenkommission und in der Kommission für Kanal-, Wege- und Straßenbau, 1922 in der Bau- und Armenkommission, in der Kommission für das Wohnungsamt, im Gewerbesteuerausschuss und im wirtschaftlichen Ausschuss. Sein Nachfolger als jüdischer Stadtverordneter war übrigens von 1924 bis 1933 der Kaufmann Ernst Weinberg. Während der gesamten Zeit der „Weimarer Republik“ ist also ein Angehörigen der jüdischen Minderheit in den Stadtrat gewählt worden.

- Die Familie Harf engagierte sich auch für die jüdische Gemeinde. Leopold Harf, der Bruder von Siegmund Harf, wohnte im elterlichen Haus in der heutigen Aachener Straße Nr. 22 und war gleichfalls Viehhändler. Er war in den 1920er und 30er Jahren im Vorstand der jüdischen Filialgemeinde Erkelenz und deshalb auch in der Synagogengemeinde Geilenkirchen-Heinsberg-Erkelenz tätig gewesen. Er wurde mit seiner Ehefrau deportiert und ermordet. Auch diesen beiden wurde Stolpersteinen gewidmet.

Ich glaube diese aufgeführten Punkte sind Argumente genug für die Benennung eines zukünftigen Flüchtlingshauses mit dem Namen „Siegmund-Harf-Haus“.
Gerne stehe ich für weitere Fragen zum Schicksal der Familie Harf zur Verfügung

Herzliche Grüße



Hubert Rütten

P. S.: Der oben erwähnte Treppenpfosten ist das einzige unmittelbare „bauliche“ Zeugnis, das an die jüdische Familie Harf erinnert und somit erhaltenswert. Mir ist in Erkelenz nur noch ein weiteres jüdisches, „bauliches“ Zeugnis, das aber zu einem anderen Haus gehört, bekannt. Es handelt sich um eine schwarz-weiße Pflasterung in Form eines Davidssterns im Hinterhof des Geschäftshauses Kölner Str. Nr. 27. Es stammt von der Familie Bernhard Kaufmann – Paula Salomon. Jenes Zeugnis ist ebenfalls erhaltenswert.

**Anlage 02 zu TOP 04 der Sitzung des Ausschuss für
Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales am 10.12.2014**

Franz Thiel
per E-Mail

Betreff: Namensvorschlag für Erkelenzer Flüchtlingsheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Peter,

in der heutigen Ausgabe der RP wird berichtet, dass im Rat der Stadt Erkelenz demnächst gemeinsam nach einem angemessenen Namen für das Gebäude Südpromenade 31 (in den zukünftig Flüchtlinge untergebracht werden sollen) gesucht wird.

Den diesbezüglichen Vorschlag von Hans Josef Dederichs im Hauptausschuss begrüße ich sehr.

In der gestrigen Ausgabe der RP wird sehr ausführlich über die Verlegung der letzte acht "Stolpersteine" berichtet.

Am Haus Südpromenade 31 wurden in Gedenken an unsere verfolgten und ermordeten jüdischen Erkelenzer Bürger

Alfred Harf und Heinrich Harf

auch "Stolpersteine" verlegt.

Als Erkelenzer Bürger mache ich den Vorschlag, das Haus Südpromenade 31 in dem zukünftig Menschen aus anderen Ländern in der Stadt Erkelenz Schutz finden werden,

das "Gebrüder-Harf-Haus" (oder Alfred und Heinrich Harf-Haus) zu nennen.

Ich denke, dass auch in besonderer Würdigung unserer Vergangenheit diese mögliche Namensvorschlag auf breite Zustimmung stoßen dürfte und angemessener ist, als die bloße funktionale und umgangssprachliche Bezeichnung "Asylantenheim" / "Flüchtlingsheim".

Auch mit der Geste diesem Gebäude einen Namen zu geben, setzen wir ein Zeichen!

Es sollte meiner Meinung nach nur nicht mehr allzu lange damit gewartet werden.

Beste Grüße

Franz Thiel